



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7331/1-Pr 1/93

II-1180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

51957AB

1993-09-14

zu 5287/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5287/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Videoüberwachung von U-Häftlingen in psychiatrischen Anstalten und Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die ständige Überwachung von Untersuchungshäftlingen in psychiatrischen Krankenanstalten bzw. Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher durch Video-Kameras?
2. Was erhoffen Sie sich von dieser Maßnahme?
3. Ist diese Vorgangsweise mit den Rechten von Untersuchungshäftlingen vereinbar?
4. Werden Sie veranlassen, daß diese menschenrechtsverletzende Maßnahme rückgängig gemacht wird?  
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1 bis 4:

Eine ständige Überwachung von Untersuchungshäftlingen durch Videokameras findet weder in psychiatrischen Krankenanstalten noch in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher statt.

Nach den vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Stellungnahmen besitzen von den zehn psychiatrischen Krankenanstalten und den vier Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher lediglich drei Institutionen, nämlich die Landesnervenklinik Oberösterreich, die Landesnervenklinik Salzburg und die Justizanstalt Göllersdorf, die Möglichkeit einer Videoüberwachung von Patienten. Tatsächlich werden diese Einrichtungen jedoch bloß fallweise und ausschließlich aus medizinischen Gründen verwendet. Diesbezüglich verweise ich auch auf die Antwort des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf die Anfrage 5286/J. Die in der Anfrage angeführte Videoüberwachung hat demnach ihre rechtliche Grundlage im Ärzte- und Krankenanstaltenrecht.

Auf die medizinische Betreuung in den Landeskrankenanstalten kommt dem Bundesministerium für Justiz keine Einflußnahme zu. Hinsichtlich der Justizanstalt Göllersdorf, die zum Zuständigkeitsbereich des Justizressorts gehört, hat der ärztliche Leiter dem Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der Anfrage u.a. berichtet, daß in dieser Anstalt nur auf der Akutstation (einer von sieben Stationen, in denen Patienten untergebracht sind) die Möglichkeit zu einer Videoüberwachung besteht, und zwar in lediglich drei von insgesamt zehn Patientenzimmern. Sinnvoll sei eine Videoüberwachung bloß als Zusatz zu einer persönlichen Betreuung bei akut psychotischen, erregten und eventuell aggressiven, suizidalen oder sedierten oder körperlich

- 3 -

kranken Patienten. Es werde also keine ständige, sondern lediglich eine fallweise Videoüberwachung einzelner Patienten durchgeführt, die ihre Begründung im jeweiligen psychiatrischen oder körperlichen Zustand finde. Unmaßgeblich sei dabei, ob sich der Patient auf Grund des § 21 Abs 1 oder Abs 2 StGB, auf Grund des § 429 Abs 4 StPO oder auf Grund des § 158 Abs 2 StVG in der Anstalt befinde. Auf eine Überwachung solcher Art könnte nur nach Setzung entsprechender baulicher, personeller und administrativer Maßnahmen verzichtet werden, wobei auch dann freilich - wenn auch in anderer Form, als dies durch eine Videoüberwachung geschieht - die Intimsphäre psychisch Kranker nicht voll gewahrt werden könnte.

13. September 1993

